

An alle
öffentlichen Schulen

Nachrichtlich: regionale Schulaufsichten,
Schulpraktische Seminare

Geschäftszeichen II C 4
Bearbeitung Adeline Annecke
Zimmer 4A05
Telefon 030 90227 5607
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
eMail adeline.annecke@senbjf.berlin.de
Datum 04.09.2017

Anwendung des Neutralitätsgesetzes an den Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2015 und des Urteils des Landesarbeitsgerichtes vom 9. Februar 2017 ist es in der Öffentlichkeit und in der Folge auch in den öffentlichen Schulen zu Diskussionen über die Geltung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (im Folgenden: Neutralitätsgesetz) gekommen. Dieses Schreiben soll Ihnen Hinweise zur Anwendung des Neutralitätsgesetzes geben, das weiterhin geltendes Recht und daher anzuwenden ist.

I. Hintergrund

Das Neutralitätsgesetz entstand im Jahr 2005, nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass es „dem demokratischen Landesgesetzgeber obliege, das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit einer Lehrerin oder eines Lehrers einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich- religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler andererseits unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zu lösen und im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen“ (vgl. BVerfG vom 24.09.2003 — 2 BvR 1436/02-Rz. 47).

Mit dem Neutralitätsgesetz hat der Berliner Gesetzgeber für die gesamte Berliner Verwaltung und damit auch für die Berliner Schule ein Gesetz geschaffen, das gerade in der Großstadt Berlin, in der ca. 250 Konfessionen und weltanschauliche Überzeugungen zusammentreffen, der staatlichen Neutralitätspflicht eine stärkere distanzierende Bedeutung beimisst, um auf diese Weise die stabilisierende und friedenssichernde Funktion des Staates zu garantieren.

II. Hinweise zur Auslegung des Neutralitätsgesetzes

Gemäß § 2 Neutralitätsgesetz dürfen „Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen innerhalb des Dienstes keine **sichtbaren** religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft **demonstrieren**, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen.“

Der Staat hat den Erziehungsauftrag in Neutralität gegenüber unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Richtungen wahrzunehmen. Anders als in dem der Entscheidung vom 29. Januar 2015 zugrundeliegenden Gesetz aus Nordrhein-Westfalen hat sich der Berliner Gesetzgeber dafür entschieden, alle Religions- und Weltanschauungen gleich zu behandeln, was auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung verlangt. Bei der Ausgestaltung des Erziehungsauftrages verfolgt der Berliner Gesetzgeber das legitime Ziel, durch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte religiöse Bezüge von Schülerinnen und Schülern fernzuhalten, um Konflikte mit ihnen, den Eltern oder anderen Pädagoginnen und Pädagogen zu vermeiden. Gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern kann eine intensive Konfrontation mit Überzeugungen der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals zum Gefühl der Ablehnung oder einer erzwungenen Anpassung führen.

Aus dem Wortlaut des § 2 Neutralitätsgesetz ergibt sich, dass religiöse oder weltanschauliche Symbole **sichtbar** sein und eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft **demonstrieren** müssen. Die Sichtbarkeit eines religiösen Symbols ist allein nicht ausreichend, um das Neutralitätsgesetz zu verletzen. Vielmehr muss das „Demonstrieren“ hinzukommen, was eine hinreichend starke Bekundungswirkung voraussetzt, die über das bloße Tragen des Symbols hinausgeht.

Das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen stellt stets ein derartiges Demonstrieren dar.

Aus Sicht eines objektiven Betrachters muss auf Grund der entsprechend starken religiösen Bekundung jedenfalls die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schulkinder oder von Konflikten mit Eltern, was zu einer Gefährdung oder Störung des Schulfriedens führen und damit den Erziehungsauftrag gefährden kann, gegeben sein. Von einer Gefährdung des Schulfriedens kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn zu befürchten ist, dass über Fragen des richtigen weltanschaulichen oder religiösen Verhaltens kontroverse Positionen derart nachdrücklich vertreten werden, dass schulische Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages ernsthaft beeinträchtigt werden.

Symbole, die als Schmuckstücke getragen werden und auch als solche von einem objektiven Betrachter erkennbar sind, dürfen getragen werden, solange sie den Schulfrieden nicht gefährden.

III. Ausnahmen

Es gibt mehrere Ausnahmen zu dem Verbot aus § 2 Neutralitätsgesetz, die im Folgenden kurz erläutert werden. Auch hierin unterscheidet sich die Gesetzes- und Rechtslage im Land Berlin u.a. von der in Nordrhein-Westfalen, wo es ein pauschales und ausnahmsloses Verbot gibt.

1. Gemäß § 3 Neutralitätsgesetz findet das Verbot keine Anwendung für Lehrkräfte an den **beruflichen Schulen** sowie an den **Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges**. Sowohl in Berufsschulen als auch in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges tritt der Erziehungsauftrag der

Schule weitgehend zurück. Die Schülerinnen und Schüler haben die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt und sind regelmäßig in einem Alter, in dem ihre Anschauungen bereits gefestigter sind und somit die Gefahr einer Beeinflussung geringer ist.

2. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (Referendarinnen und Referendare) werden gemäß § 4 Neutralitätsgesetz Ausnahmen vom Verbot gemacht. Der Staat besitzt hier ein Ausbildungsmonopol, so dass sich aus dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) grundsätzlich ein Anspruch auf Teilhabe an der staatlichen Ausbildung ergibt, sofern die regulären Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind. **Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die sich im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst befinden.**

Studierende sind während der Ausbildung in staatlichen Schulen, z.B. im Praxissemester, vom Verbot ausgenommen.

3. Das Verbot gilt nicht für Beschäftigte **ohne** pädagogischen Auftrag (Hausmeisterinnen und Hausmeister, Sekretärinnen und Sekretäre, Küchenpersonal etc).

4. Gemäß § 2 S. 3 Neutralitätsgesetz gilt das Verbot **nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.**

5. Auf **Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)** findet das Gesetz ebenfalls keine Anwendung.

Bei Zweifeln und für Nachfragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Neutralitätsgesetzes im konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Schulaufsicht. Zu Ihrer Information habe ich Ihnen den Wortlaut des Neutralitätsgesetzes beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duveneck

Gesetz
zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29
der Verfassung von Berlin und zur Änderung
des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 27. Januar 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Präambel

Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.

§ 1

Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.

§ 2

Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.

§ 3

§ 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes. Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.

§ 4

Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung

trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.

§ 5

Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.

§ 6

Das Land Berlin hat darauf hinzuwirken, dass bei der Errichtung von juristischen Personen des privaten Rechts durch das Land Berlin und bei der Umwandlung von Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts auch diese das Diskriminierungsverbot beachten. Ebenso hat das Land Berlin darauf hinzuwirken, dass auch juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel II

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

In § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), das durch Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578, 604) geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten.

(6) Wenn die Erziehungsberechtigten eines Kindes unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich wünschen, dass das für die Betreuung dieses Kindes zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Erziehungsberechtigten ihren Wunsch nach dem Vermittlungsgespräch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit